

Redaktionelle Änderungen, Korrekturen und Ergänzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplan MAR071 "Gebiet zwischen Schwarzburger Straße / B4 und geplanter Straßenanbindung B4 (Gefahrenschutzzentrum)" Stand 14.01.2014 zum Stand der Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplans MAR071 zur förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Stand 12.08.2013

Materielle Regelungsinhalte werden durch die Änderung, Korrekturen und Ergänzungen im Bebauungsplan nicht berührt.

Die Ergänzungen / redaktionellen Änderungen werden ***fett kursiv unterstrichen*** dargestellt.

1. Planzeichnung:

Keine Änderungen der zeichnerischen Festsetzungen

1.1 Planzeichenerklärung

Zeichnerische Festsetzungen, Planungsrechtliche Festsetzungen, sonstige Planzeichen, "Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz- Gesetzes" - Zitierung der Rechtsgrundlage der ***§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB***

Die Korrektur der Ermächtigungsgrundlage hat redaktionellen Charakter; der Festsetzungstext wird nicht verändert. Eine erneute Beteiligung kann entfallen, da keine materiellen Regelungsinhalte durch die Ergänzung betroffen sind.

1.2 Planzeichenerklärung

"Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung" - Zitierung der Rechtsgrundlagen ***§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO***

Die Korrektur der Ermächtigungsgrundlage hat redaktionellen Charakter; der Festsetzungstext wird nicht verändert. Eine erneute Beteiligung kann entfallen, da keine materiellen Regelungsinhalte durch die Ergänzung betroffen sind.

2. Planzeichnung - textliche Festsetzungen und Hinweise:

2.1 Textliche Festsetzungen 1.6 -
Zitierung der Rechtsgrundlage § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO

Die Korrektur der Ermächtigungsgrundlage hat redaktionellen Charakter; der Festsetzungstext wird nicht verändert. Eine erneute Beteiligung kann entfallen, da keine materiellen Regelungsinhalte durch die Ergänzung betroffen sind.

2.2 Textliche Festsetzungen 4.1, 4.2 und 4.3 -
Einfügung der Ermächtigungsgrundlage

Beratender Hinweis des Thüringer Landesverwaltungsamtes mit Stellungnahme vom 13.11.2013 (siehe B1).

Die Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage hat redaktionellen Charakter; der Festsetzungstext wird nicht verändert. Eine erneute Beteiligung kann entfallen, da keine materiellen Regelungsinhalte durch die Ergänzung betroffen sind.

- 2.3 Textliche Festsetzung 5.9
Der Straßensname "Hannoversche Straße" wird anstatt der Bezeichnung "B4" eingefügt.

Die Änderung der Bezeichnung B4 und Angabe des Straßennamens "Hannoversche Straße" hat redaktionellen Charakter (siehe auch Punkt 3.2); der Festsetzungstext wird nicht verändert. Eine Vereinheitlichung der Begriffe in den textlichen Festsetzungen wird damit vollzogen. Eine erneute Beteiligung kann entfallen, da keine materiellen Regelungsinhalte durch die Ergänzung betroffen sind.

- 2.4 Hinweise
1. Archäologische Bodenfunde

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet.
Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Es gilt das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574)."

Die Ergänzung hat redaktionellen Charakter und wurde auf Grund der Stellungnahme der untern Denkmalbehörde erforderlich.

3. Begründung zum Bebauungsplan

- 3.1 1.2 Verfahrensablauf

"Der Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplans MAR071 wurde im Stadtrat am 11.09.2013 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0797/13) gefasst und am 03.10.2013 im Amtsblatt Nr. 16 bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung erfolgte im Zeitraum vom 14.10.2013 bis zum 15.11.2013. Die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung von anerkannten Naturschutzverbänden und Vereinen nach § 45 ThürNatG und die innergemeindliche Beteiligung erfolgte mit Anschreiben vom 04.10.2013."

Die Ergänzung hat redaktionellen Charakter. Es wird der Verfahrensschritt und die Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nebst Benachrichtigung der TÖB, Versorgungsunternehmen und Naturschutzverbände ergänzt. Eine erneute Beteiligung kann entfallen, da keine materiellen Regelungsinhalte durch die Ergänzung betroffen sind.

3.2 1.5.2. Erschließung

Das Plangebiet ist, abgesehen von der Anbindung an die Hannoversche Straße, vollständig erschlossen. Für die Erschließung der noch freien Baugrundstücke sind keine weiteren öffentlichen Straßen notwendig. **Nach Mitteilung des Straßenbauamtes Mittelthüringen wurde die Bundesstraße 4 (Hannoversche Straße) im Jahr 2009 zur K 35 umgestuft.**

Die Ergänzung hat redaktionellen Charakter und beruht auf der Stellungnahme des Straßenbauamtes Mittelthüringen vom 21.11.2013 zum Bebauungsplanverfahren. Eine erneute Beteiligung kann entfallen, da keine materiellen Regelungsinhalte durch die Ergänzung betroffen sind.

Fazit:

Eine erneute Beteiligung kann entfallen, da keine materiellen Regelungsinhalte bei den Änderungen / Ergänzungen / Aktualisierungen der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen oder in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans MAR071 betroffen sind.